

„Die Eiche“

Organ des Gewerbevereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.)

Abonnementspreis pro Monat 50 Pfg.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerbeverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin NW, 55, Greifswalder Straße 222

Alle Zuschriften für die „Eiche“ an F. Barnholt, Ullm a. D., Karlsstr. 47, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerbevereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren
Gewerbeverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 222
Sämtliche Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin NO 55, Greifswalder Straße 222
Postcheckkonto 89821 beim Postcheckamt Berlin NW 7, Telefon Berlin Alexander 4719

Anzeigen die 4-gespaltene Pettzelle
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

**Die Telefonnummer im Haupt-
büro ist nicht mehr Amt Alexander
4720**

sondern 4719.

Machtentfaltung des Unternehmertums.

In Arbeiter- und Angestelltenkreisen wird leider der Tatsache noch immer viel zu wenig Beachtung geschenkt, daß der Aufgabenkreis der Gewerbevereine und Gewerkschaften ein ganz anderer und ein viel umfangreicherer geworden ist. Mit der Forderung, Erringung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, kommen wir heute nicht aus. Es gilt in erster Linie mehr Einfluß auf die Staatsgewalt zu gewinnen, um mit Hilfe der wirtschafts- und sozialpolitischen Gesetzgebung die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen wirksamer durchzuführen zu können. Das unmittelbare Mitbestimmungsrecht bei der Gestaltung der Gütererzeugung und Güterverteilung kann nur durch die Gewinnung eines bedeutenden gesellschaftlichen Einflusses erreicht werden. Auf diesem Gebiete entfalten die Unternehmer durch ihre großen Arbeitgeberverbände eine Macht, die eine direkte Gefahr für die Gewerkschaften bedeutet.

Die Kriegszeit mit der darauffolgenden Inflation war nur zu sehr geeignet, die Gewerkschaften in ihrem Aufstieg und der inneren Erziehungsarbeit zu hindern. Dieselben mußten sich ganz auf die Tagesereignisse einstellen. Im Gegensatz hierzu konnte das Unternehmertum in der Industrie an der Auffüllung ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Machtstellung in erheblichem Maße gerade diese Zeit ausnützen. Die Anhäufung großer Kapitalmengen, das Zusammenfassen großer Werke zu Konzernen, Kartellen, Interessengemeinschaften usw. bildeten an und für sich eine große Macht, die noch durch eine geschickte Personalunion gesteigert wird. Aus der Denkschrift der Reichsregierung über „Konzerne, Interessengemeinschaften und ähnliche Zusammenschlüsse im deutschen Reich“ geht hervor, daß 78,7 Prozent des in der gesamten Metall- und Montanindustrie mit ihren Nebenzweigen vorhandenen Gruppen arbeitenden Aktienkapitals in Konzernen zusammengefaßt ist. In der Schwereisen- und Montanindustrie allein umfassen die konzernierten Unternehmungen über 90 Prozent des gesamten Aktienkapitals. Der Bergbau ist fast restlos zusammengefaßt und die chemische Industrie verfügt allein über ein Kapital von über 1,1 Milliarden Mark.

Die Machtentfaltung wird von diesen Industriegruppen vollständig planmäßig betrieben. Die politische Macht sucht man dadurch zu erobern, indem man gut bezahlte Aufsichtsratsposten an die ihnen vorstehenden Parlamentsmitglieder verteilt. Sie erreichen damit einen hervorragenden Einfluß auf den Gang der Beratungen in den einzelnen Körperschaften und nicht zuletzt auf die Staatsgewalt, die Auswirkung der Wirtschaftspolitik des Reiches ist zur Genüge bekannt. Bei den „Handelsvertragsverhandlungen“ gibt die Industriegruppe, soweit ihre Leistungen berührt werden, den Ausschlag. Wo sie glauben ihren Willen nicht durchsetzen zu

können, suchen sie Bundesgenossen in den Vertretern der Landwirtschaft, wobei sie sich in der Zollfrage gegenseitig die Bälle zuwerfen. Zur Zeit steht diese Frage wieder stark im Vordergrund, die Lebenshaltung soll durch erhöhte Zölle auf die notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel erheblich verteuert werden. Das hat naturgemäß Lohnausgleiche zur Folge. Hinzu kommt, daß durch Erhöhung der Zölle die Handelsvertragsverhandlungen nicht zum Abschluß kommen. Mit allem Nachdruck muß daher immer wieder verlangt werden, daß auch Vertreter der Gewerbevereine und Gewerkschaften zu diesen Verhandlungen hinzugezogen werden.

Auch in der Steuerpolitik steht das Streben der Industrie stark im Vordergrund, die schwersten Lasten auf den Mittelstand und die Arbeiterklasse abzuwälzen. Ueber angeblich untragbare Lasten aus der Sozialversicherung wird dauernd versucht, die öffentliche Meinung irre zu führen. In den Kämpfen um die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, der Tarifverträge kommt ebenfalls deutlich die Machtentfaltung zum Ausdruck, mancher Schlichter wird von dieser Macht stark beeinflußt.

Besonders starker Druck wird auf die öffentliche Meinung ausgeübt. Hier ist es die Presse, die zum erheblichen Teil von der Industrie finanziert und dementsprechend in den Dienst ihrer Ziele gestellt wird. Der Hugenberglkonzern, mit dem Vokalanzeiger an der Spitze speist den größten Teil der Provinzpresse mit seinen Interessentenartikeln. So manch gläubiger Provinzler glaubt in den politischen und wirtschaftlichen Artikeln seiner Lokalzeitung das Geistesprodukt des Redakteurs am Orte zu erblicken. In der so einseitig beeinflussten Presse liegt eine außerordentlich große Gefahr für die politische und wirtschaftliche Einstellung der breiten Massen des Bürgertums. Man begnügt sich keineswegs mit der Beeinflussung der Tagespresse. Die Industrie wirft auch gewaltige Summen aus zur Förderung der gelben Werkvereine und Schaffung von Werkzeitungen. Allein im rheinisch-westfälischen Industriegebiet preist man 50 derartige Zeitungen mit einer Auflage von 330 000 Exemplaren.

Allen diesen Vorgängen muß seitens der organisierten Arbeiter, Angestellten und Beamten erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es geht heute nicht um eine bevorzugte Behandlung der Gewerkschaften, wie es die Unternehmer belieben so gerne hinzustellen, sondern um die Tatsache, „daß der starke gesellschaftliche Macht- und Druck der Unternehmer ein Gegenstimmen verlangt“, um ein Absinken weiter Volksschichten zu ungenügender Lebenshaltung und gesellschaftlicher Ohnmacht zu verhindern.

Diese Tatsachen erkennen, heißt gleichzeitig Wege zu erforschen, welche diese Gefahr abbiegen. Vor allem müssen alle kleinlichen Eifersuchtteleien verschwinden, unser Augenmerk muß darauf gerichtet sein, neben der Stärkung und dem Ausbau der Organisationen, mehr stärkeren politischen Einfluß zu gewinnen. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Unternehmer durch eine „starke politische Machtstellung den Willen zum Herrschen“ durchsetzen wollen, müssen auch die Gewerkschaften sich mehr der Hilfe der ihnen nahestehenden politischen Parteien bedienen. Mit einer Verletzung oder Aufgabe der politischen Neutralität hat dies gar nichts zu tun, es ist nur ein Weg, der geeignet ist, der nicht zu leugnenden Machtentfaltung der Industrie wirksamer wie bisher entgegen zu treten. Wir müssen hierbei immer daran denken, daß es uns trotz aller unermüdbaren Aufklärungsarbeit nicht gelungen ist die übergroße Mehrzahl der Arbeiter von der Organisation zu erfassen, dies trifft für alle Berufe zu. Umso mehr müssen wir alle diejenigen Wege beschreiten, welche geeignet, die Lebenshaltung zu verbessern und der Arbeiterschaft die ihr gebührende Machtstellung zu erringen.

Hohe Löhne oder niedriges Krankengeld.

Vom 27.—30. Juni tagte in Hamburg die Generalversammlung der Gesellschaft für Sozialreform. Als einer der Referenten zum Thema: „Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“ war auch Kollege Erkelenz gebeten. Während Blätter, wie das Hamburger Fremdenblatt, die Frankfurter Zeitung, die Vossische Zeitung, das Berliner Tageblatt und viele andere sachlich und objektiv berichtet haben, geht unter Führung des Vorwärts ein Bericht durch die sozialdemokratische Presse, der weder sachlich, noch objektiv, noch ehrlich ist. Der Berichterstatter hat alles, was Gegner gesagt, aus der Aussprache herausgesucht und hat alles unterdrückt was günstig im Sinne der Vorschläge von Erkelenz ist.

Was Erkelenz in Hamburg vorgetragen, ist unseren Kollegen seit Jahren bekannt. Schon im Jahre 1922 hat der Verbandstag der Deutschen Gewerkschaften den Vorschlägen Erkelenz grundsätzlich zugestimmt. In der Schrift Erkelenz: „Gegen die Versteinigung der deutschen Sozialpolitik“ sind diese Grundsätze in zehntausenden von Schriften verbreitet und meist zustimmend gelesen worden. In der großen Schrift: „Moderne Sozialpolitik“ sind diese Darlegungen und eine Reihe anderer Vorträge enthalten. In einem neuen Vortrage vom April dieses Jahres: „Wirtschafts- und Sozialpolitik“ hat Erkelenz seine kritischen Gedanken erweitert. Alles das hat E. in Hamburg zusammengefaßt vorgetragen.

Kurz gesagt handelt es sich um folgendes:

Die Beträge, die heute dem Arbeitnehmer am Lohn abgezogen werden, nämlich Sozialbeiträge und Steuer machen etwa 15 v. H. des Lohnes aus. Dazu treten selbstverständlich die Gewerkschaftsbeiträge, Kranken- und Sterbefälle. So hat der Arbeiter zwischen 15 und 24 v. H. des Lohnes von vornherein abzugeben. Die Sozialbeiträge haben ihre Höchstgrenze längst erreicht. Für die nächsten zehn Jahre ist es wichtiger, die Löhne zu erhöhen, als die Beiträge in der Sozialversicherung zu steigern. Deshalb stärkt die Gewerkschaften, macht die Gewerkschaften kampffähiger, statt hinter ein paar Pfennige Sozialrenten herzulauern. Es ist einigermaßen erstaunlich, weshalb gerade die sozialdemokratische Presse sich gegen diese Gedanken, der Stärkung der Gewerkschaftsmacht und der Steigerung der Löhne ausspricht. Sollen etwa die Arbeiter mit niedrigen Löhnen zufrieden sein, damit die Krankenkassen florieren? Es ist auch für die Gesundheit der Arbeiter besser, höhere Löhne zu haben und dabei gesund zu bleiben, als bei niedrigen Löhnen und dementsprechend niedrigerem Krankengeld krank zu werden.

Wir lassen nun den offiziellen Bericht der Kongreßleitung über die Rede Erkelenz folgen:

„Selbstverwaltung in der Sozialpolitik“.

Das erste Referat dazu hielt Reichstagsabgeordneter Erkelenz. Das sozialpolitische Denken muß erneut vor den Richterstuhl der Vernunft gezogen werden. Wir traben zu einseitig weiter in einer Denkweise, die vielleicht vor dreißig und vierzig Jahren richtig war. Mit der Sozialpolitik geht es wie mit der Schutzpolitik. Sie sind beide unter bestimmten Verhältnissen brauchbare Mittel zu beschränkten Zielen, aber schematisch und ohne tieferes Nachdenken über die Zusammenhänge angewandt, können sie die Entwicklung hemmen und denen schaden, für die sie bestimmt sind.

Aus welchen staatspolitischen Gedankengängen entstand die Sozialpolitik? Bismarck sah in den freien Hilfskassen und vor allem in den neuauftretenden Gewerkschaften und Gewerkschaften Werkzeuge der neuauftretenden Demokratie. Die Machthaber der damaligen Zeit wollten keine selbständige Bewegung der unteren Volksschichten. Sie fürchteten den Sozialismus, aber mehr noch den Liberalismus und die Demokratie. Deshalb sollten die Aufgaben der freien Hilfskassen und die unterstützenden Aufgaben der Gewerkschaften vom Staat übernommen werden. Bismarck wollte keine Selbsthilfe bei den unteren Volksschichten, sondern Staatshilfe. Das war damals dann richtig, wenn man sich auf den Boden der damaligen Staatsidee, des Sozialismus und des Konservatismus stellt. Es war falsch vom Standpunkte der unvermeidlichen Entwicklung zur Demokratie aus.

Kann und darf der demokratische Staat von heute dieselben Wege beschreiten? Nein. Selbsthilfe ist wichtiger, gesünder, als Staatshilfe. Es dient nicht den modernen Staatsgedanken der Selbstverantwortung und Selbstverwaltung, wenn der Bürger vom Staat eingeeignet und bevormundet wird. Der Bürger, der sich selbst helfen kann, muß dazu die Möglichkeit haben. Die gesunden, erwachsenen Arbeiter und Angestellten sind selbst und durch ihre Organisation heute stark genug, sich selbst zu helfen. Sozialpolitik ist weiter nötig, zum Schutz der Jugendlichen, zum Schutz der schwächeren Frauen. Nötig ist ferner soziale Fürsorge für die Schwachen, die zur Selbsthilfe unfähig sind. Alle anderen muß man auf die Selbsthilfe verweisen, wenn der demokratische Staat nicht erkranken soll in einer Unzahl von Einrichtungen der Sozialbürokratie. Daß wir im alten Staat gegängelt und bevormundet wurden, ist begreiflich, denn das entsprach dem Wesen dieses Staates, der keine Mitarbeit und Mitverantwortung der Bürger wünschte. Heute dasselbe tun, hieße, daß der Bürger sich auf dem Umwege über die Staatsbürokratie selbst gängelt.

Die Sozialpolitik verhindert heute teilweise die Aufwärtsentwicklung der Wirtschaft und der Arbeitnehmerschaft. Sie tut das freilich in einem ganz anderen Sinne, als es aus dem Unternehmerlager behauptet wird. Von allen modernen Industriekändern hat Deutschland die niedrigsten Löhne, die niedrigste Kaufkraft und zwar gerechnet Lohn zuzüglich Sozialleistungen der Kranken- und Invalidenversicherung. Die Länder mit weniger Sozialpolitik haben höhere Reallöhne: Die Vereinigten Staaten, Holland, Skandinavien. Prof. Mones hat kürzlich nachgewiesen, daß in den Vereinigten Staaten das Lebens- und Invalidenversicherungswesen viel stärker entwickelt ist, als in Deutschland und zwar unter Einrechnung der gesamten staatlichen Sozialversicherung. (25 Milliarden Mark gegen 4 Milliarden Mark Jahresausgabe). Selbst auf dem ureigensten Gebiet, dem der Versicherung, reicht also die staatliche Sozialpolitik nicht einmal an die Leistungen der freien Versicherung heran. Die Sozialversicherung hilft die Löhne niedrig halten. Niedrige Löhne bringen infolge des Massenangebots an Arbeitskräften unrationelle Betriebsführung. Jede durch die Gewerkschaften erreichte Lohnerhöhung, die zur Rationalisierung der Betriebe zwingt, bringt den Arbeitnehmern und der Wirtschaft den dreißig- bis fünffachen Nutzen, den eine schmale Erhöhung der Sozialrenten bringt.

Die Sozialversicherung ist da. Man kann und soll sie nicht beseitigen, die 4 Jahrzehnte von 1885 bis heute können wir natürlich nicht einfach austreichen. Die Forderung heißt aber: entstaatlicht die Sozialpolitik, gebt sie den Beteiligten zur vollen und uneingeschränkten Selbstverwaltung. Es ist z. B. wichtiger und rationeller, dafür zu sorgen, daß die Versicherten zu der Versicherungseinrichtung Vertrauen haben, an sie glauben, als daß sie theoretisch am zweckmäßigsten eingerichtet ist. Die Krankenkassen haben in weitgehendem Umfange Selbstverwaltung. Alle Verwaltungsstellen mühen sich, das Beste zu erreichen. Aber hier liegt der Fehler bei den riesengroßen Kassen, denen der einzelne Versicherte genau so macht- und hilflos gegenüber steht, wie einem riesengroßen Staatsamt. Warum muß der Staat bei der Invaliden-, bei der Angestelltenversicherung immer noch Bevormundung ausüben. Es gibt kein Selbstverwaltungsrecht, ohne das Recht der Wahl der leitenden Beamten. Einzelvorschläge habe ich in meiner Rede von 1922 gemacht: „Gegen die Versteinigung der Sozialpolitik.“ Warum wird die neue Arbeitslosenversicherung wieder überwiegend in die Hände der öffentlichen Hand gelegt, statt die volle Verantwortung den beiden Hauptbeteiligten, Unternehmer und Arbeitnehmer aufzuerlegen. Warum pflegen wir ein Schlichtungswesen, das sowohl bei den Gewerkschaften als bei den Unternehmerverbänden die Freude an der Verantwortung tötet und alle Last dem staatlichen Schlichter auferlegt? Der heutige Arbeitnehmer hat 15—25 v. H. seines verdienten Lohnes von vornherein für Sozialbeiträge, Steuern abzugeben. Der größere Teil davon wird ihm gleich bei der Lohnzahlung eingehalten.

Die deutsche Sozialpolitik muß neu durchdacht werden. Wir haben für sie zwei Wege: 1. der Weg der Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbstverwaltung. Das ist der Weg der Demokratie. Den anderen Weg zeigt der Faschismus: Der korporative Staat, in dem die Korporationen durch den Willen eines Diktators geleitet werden. Der eine Weg gibt Klarheit und Selbstverantwortung, leider soweit es unter modernen Verhältnissen möglich ist. Der andere Weg nimmt jede Selbstbestimmung. Deutschland schwankt zwischen diesen beiden Wegen hin und her, mischt Faschismus in der Sozialpolitik mit Demokratie in der großen Politik. Als Politiker bin ich für den Weg der Demokratie, auch weil ich als Sozialpolitiker weiß, daß dabei die wirkliche Hebung der Masse sehr viel stärker ist.

Kollege Erkelenz hat dem Vorwärts nachstehende Berichtigung gesandt:

„1. Es ist nicht richtig, daß meine Ausführungen auf der Tagung der Gesellschaft für Soziale Reform in Hamburg lediglich Widerpruch gefunden hatten. Der von mir vertretene Grundsatz auf weitestgehende Selbstverwaltung in der Sozialpolitik wurde allgemein anerkannt. Angefochten wurden nur teilweise die Begründungen.

2. Zu den Rednern die sich ziemlich unumwunden auf meinen Standpunkt stellten, gehörte u. a. der der Sozialdemokratischen Partei angeschlossene Professor Heimann aus Hamburg.

3. Es ist schon in der Sitzung selbst festgestellt worden, daß die Auffassung des Kollegen Spließ, ich hätte gesagt, wir hätten zuviel Sozialpolitik, nicht richtig ist. Ich hatte festgestellt, daß die Sozialbeiträge einschließlich Steuer und Gewerkschaftsbeitrag 15 bis 24 Prozent des Lohnes ausmachen und daß die Arbeitnehmer nicht in der Lage sind, noch höhere Beiträge zu zahlen.

4. Es ist schon in der Sitzung festgestellt, daß ich nicht gegen das Schlichtungswesen, sondern für die Aufrechterhaltung des staatlichen Schlichtungswesens gesprochen habe. Der Irrtum war dadurch entstanden, daß ein Redner die Ausführungen des Geschäftsführers der Vereinigung der Arbeitgeberverbände mit meinen Ausführungen verwechselt hat.

Ueber die ganze Frage habe ich im Verlauf der Jahre soviel geschrieben, daß jeder aus meinen Schriften feststellen kann, was ich in Hamburg wirklich gesagt habe."

Die Neuregelung der Invalidenversicherung.

Von Paul Ziegler, M. d. R.

Der Kampf um die Neugestaltung der Leistungen in der deutschen Invalidenversicherung ist beendet. Nicht alle Wünsche sind befriedigt worden. Immerhin war es möglich, sowohl eine Aufbesserung der Renten wie auch eine Erweiterung des rentenberechtigten Personenkreises zu erreichen und es ist ferner erreicht worden, daß der schwierige finanzielle Stand der deutschen Invalidenversicherung durch eine Beitragserhöhung erleichtert wird. Viele Versicherte befanden sich in dem Glauben, daß die Invalidenversicherung ein großes Vermögen besitze. Das ist nicht der Fall, die Inflation hat auch vom Vermögen der Invalidenversicherung nichts übrig gelassen, und die eingegangenen Beiträge haben in den letzten Jahren nicht zugereicht, um die Leistungen zu decken. Darum war es höchste Zeit, jetzt eine Sanierung vorzunehmen. Dieses Ergebnis konnte erst nach wochenlangen Verhandlungen erzielt werden. Bringen die neuen Leistungen nun auch nicht die Erfüllung aller Wünsche, so soll doch anerkannt werden, daß sowohl in bezug auf Rentenhöhe wie auch im Personenkreis der Rentenberechtigten ein Fortschritt erzielt worden ist. Auf diesen Fortschritt wird man weiter bauen können und müssen.

Das wird umso eher möglich sein, wenn der auf demokratische Anregung gefaßten Entschliebung des Reichstages, die Reichsregierung um die baldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch den eine Neuorganisation der Invalidenversicherung mit einem wirksamen Ausbau der Selbstverwaltung vorgelegt werden solle, Folge gegeben wird. Hier liegt wirklich manches im Argen. Die Regierung gab bei den Beratungen zu, daß der Beitragseingang in der Invalidenversicherung nicht befriedige. Fast 25 Prozent der Beiträge gingen nicht ein. In einer rheinischen Stadt ist der nicht entrichtete Betrag an Invalidenmarken in den letzten 3 Jahren, durchschnittlich 50 000,— Mark. Das ist ein industrieller Bezirk. Viel schlechter ist der Beitragseingang in den ländlichen Bezirken. Hier decken in einer ganzen Reihe von Bezirken die Beitragseingänge nicht einmal die Rentenlasten. Mecklenburg hat eine Rentenlast von 5,4 Millionen Mark. Der Beitragseingang beträgt aber nur 3,8 Millionen Mark. In Ostpreußen werden Renten im Gesamtwert von 15 Millionen Mark gezahlt. Der Beitragseingang beträgt aber nur 7,3 Millionen Mark. Der Freistaat Bayern leistet sich den Luxus von 8 (acht) Landesversicherungsanstalten, deren Fehlbetrag, wie im Reichstage erklärt wurde, von Württemberg gedeckt wird. Der bürokratische Apparat hat die Zuschüßlung mit der Praxis verloren. Hier wird eingesetzt werden müssen, wenn man ohne stärkere Belastungen der Wirtschaft den Ausbau der Invalidenversicherung betreiben will.

Die jetzigen Aufbesserungen werden zunächst erreicht durch eine andere Gestaltung des Beitragswesens. Die Beiträge sind nicht unwesentlich erhöht worden. Anstelle der bisherigen 6 treten in Zukunft 7 Lohnklassen.

Diese Lohnklassen staffeln sich wie folgt:

Klasse	bis zu 6 Reichsmark	von mehr als 6 bis zu 12 Reichsmark
II	12	18
III	18	24
IV	24	30
V	30	36
VI	36	42
VII	42	48

Als Wochenbeiträge werden erhoben:

Klasse	30 Pfennig
II	60
III	90
IV	120
V	150
VI	180
VII	200

Diese Beitragserhöhung ist zunächst zur Deckung der in den nächsten Jahren zu erwartenden Mehrausgaben bestimmt. Sie dient aber auch dazu, in Verbindung mit dem um etwa 70 Millionen Mark erhöhten Zuschuß des Reiches die Erhöhung der Renten zu decken. Diese Rentenerhöhung ist nicht gleichmäßig. Sie wird erreicht durch eine andere Gestaltung der sogenannten Steigerungsbeträge. Die ganze Rente setzt sich ja zusammen 1) aus dem Grundbetrag, der monatlich 14 Mark beträgt, 2) dem Reichszuschuß von 6,— Mk. monatlich, sodas die Mindestrente monatlich 20,— Mark beträgt. Hierzu treten dann 3) die Steigerungsbeträge. Diese betragen für jede ordnungsmäßig verwandte Beitragsmarke der bis zum 30. Dezember 1921 gültigen Lohnklassen in der

Lohnklasse	2 Reichspfennig
I	4
II	8
III	14
IV	20
V	26

Das ist eine Verdoppelung der bisherigen Sätze. Nimmt man für eine Rente einen Durchschnittssatz von 1040 Beitragswochen, dann erhöht sich die Rente gegen die bisherigen Sätze in der

Lohnklasse	jährlich um	monatlich um
I	20,80	1,73
II	20,80	1,73
III	41,60	3,47
IV	72,80	6,07
V	104,—	8,67

Nimmt man 1500 Beitragswochen an, dann beträgt die Erhöhung in Lohnklasse V jährlich 150,— Mark, monatlich 12,50 Mark. Für die in der Zeit vom 1. Januar 1922 bis 31. Dezember 1923 geklebten Marken wird ein Steigerungssatz nicht berechnet. Für die Beitragsmarken, die nach dem 1. Januar 1924 verwandt wurden, gilt der Steigerungssatz von 20 Prozent vom Werte jeder Marke. Der Antrag, den Kriegsteilnehmern für die Zeit ihrer militärischen Dienstleistung die Steigerungsbeträge anzurechnen, wurde leider abgelehnt. Nur für tatsächlich geklebte Marken erfolgt die Steigerung.

Von den erhöhten Steigerungsbeträgen trägt das Reich die Hälfte. Der Gesamtzuschuß des Reiches beträgt nunmehr etwa 270 Millionen Mark.

Bei der Erweiterung des Personenkreises ist vor allem zu begrüßen, daß nunmehr Witwenrente nach dem Tode des versicherten Mannes die Witwe erhält, die entweder 65 Jahre alt ist oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd Invalide ist. Bisher erhielten Witwen, selbst wenn sie über 65 Jahre alt waren, nur dann Witwenrente, wenn sie selbst Invalide waren. Die Zuerkennung der Rente an die Witwe im 65. Lebensjahr wird manche Erbitterung, die durch die bisher geltenden Bestimmungen hervorgerufen wurde, beseitigen. Zu begrüßen ist auch, daß durch die Aenderung des Artikels 71 des Einführungsgesetzes zur A.D. für die am 1. Januar 1924 festgestellten Ansprüche auf die Invalidenrente der Kinderzuschuß und die Hinterbliebenenfürsorge für diese Rentenfälle nach den allgemeinen Vorschriften gewährt werden.

Endgültig geregelt wurden auch die Verhältnisse zwischen der Invalidenversicherung und der Angestelltenversicherung. Die vor einigen Jahren eingeführte Wanderversicherung hatte der Invalidenversicherung Versicherte entzogen und sie in die Angestelltenversicherung überführt. Der Invalidenversicherung lag nun die Aufbringung der Mittel für die solchen Angestellten, falls sie Invalide wurden, zu gewährenden Renten ob. Da das Vermögen der Invalidenversicherung verloren gegangen war, mußten diese Mittel ebenfalls durch das Umlageverfahren hereingebracht werden und bildeten so eine dauernde Belastung. Schon im Jahre 1922 hatte der Reichstag beschlossen, daß die Angestelltenversicherung der Invalidenversicherung jährlich eine Abgeltung zu zahlen habe. Der Streit um die Höhe dieser Summe ist jahrelang hin und her gegangen; während die Invalidenversicherung einen Betrag von 125 Millionen Mark forderte, war die Angestelltenversicherung bereit, 11½ Millionen Mark zu zahlen. Nach langen Verhandlungen ist nunmehr eine Verständigung der beiden Versicherungsanstalten erzielt worden, und der Reichstag hat dieser Vereinbarung entsprechend beschlossen, daß die Angestelltenversicherung der Invalidenversicherung einen Betrag von 33 Millionen Mark zu erstatten hat. Damit sind die Forderungen endgültig abgegolten.

Die neuen Vorschriften treten mit dem 1. April 1927, Lohnklassen und Wochenbeiträge jedoch erst am 27. Juni 1927, die VII. Lohnklasse am 1. Januar 1928 in Kraft. Die Rentensteigerungen gehen ab 1. Juli 1927.

Tariffiche Schiedsgerichte und Arbeitsgerichtsgesetz.

In erschöpfender Weise ist im Arbeitsgerichtsgesetz die sachliche und auch persönliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbehörden erörtert. Darüber hinaus findet auch das Tariffchiedsverfahren Erwähnung. Im vierten Teil des Arbeitsgerichtsgesetzes ist die sogenannte Schiedsgerichtsbarkeit geregelt.

Einen entscheidenden Grundsatz stellt der § 91 des Arbeitsgerichtsgesetzes auf. Für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeits- oder Lohnverhältnis, das sich nach einem Tarifvertrage bestimmt, können die Parteien des Tarifvertrages die Arbeitsgerichtsbarkeit im Tarifvertrag durch die ausdrückliche Vereinbarung ausschließen, daß die Entscheidung durch ein Schiedsgericht erfolgen soll. Die Wirkung dieser Vereinbarung erstreckt sich nicht auf solche Parteien eines Arbeits- oder Lohnverhältnisses, die dem Tarifvertrage nur durch die Erklärung seiner allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.

Für den Einzelfall, oder auch allgemein, können die Parteien des streitigen Rechtsverhältnisses auch im voraus eine diesbezügliche Vereinbarung treffen und zwar:

für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Absatz 1 und 2,

wenn der beteiligte Arbeitnehmer ein Angestellter ist und sein Jahreseinkommen die im Angestelltenversicherungsgesetz vorgesehene Grenze der Versicherungspflicht überschreitet. Es können nach dem Abs. 1 des § 91 also nur die Tarifvertragsparteien die Arbeitsgerichtsbarkeit ausschließen und kann sich der Ausschluß erstrecken auf alle Arbeitsstreitsachen oder auch nur auf Teilgebiete.

Bisher war die Erledigung der Einspruchsstreitigkeiten nach den §§ 86 und 87 des BGG. ausschließlich den vorläufigen Arbeitsgerichten vorbehalten. künftige jedoch können Entlassungsstreitigkeiten gemäß § 84 des BGG. auch durch Schiedsverträge den Tariffchiedsstellen zur Entscheidung überwiesen werden. Das ergibt sich daraus, daß der Absatz 1 des § 87 des BGG. durch das Arbeitsgerichtsgesetz gestrichen wurde, welcher lautete: „Ueber den Einspruch (§ 84) wird im gleichlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Für Streitigkeiten aus dem BGG. (Verfassungs- und Geschäftsführungstreitigkeiten) die nach dem Arbeitsgerichtsgesetz im Beschlußverfahren zu erledigen sind, ist eine Uebertragung auf die tariflichen Schiedsstellen nicht möglich. Die Frage, ob durch eine Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines Tarifvertrages auch sogenannte tarifliche Außenleiter den Tariffchiedsgerichten unterworfen wären, ist nach dem Arbeitsgerichtsgesetz verneint.“

Betreffs der vorangeführten Außenleiter ist aber zu beachten, daß es im § 91 Abs. 1 Satz 2 heißt: „Nur durch die Erklärung der allgemeinen Verbindlichkeit unterworfen sind.“ Die Ausdehnung der tariflichen Schiedsbarkeit auf die Außenleiter will also das Arbeitsgerichtsgesetz nicht unbedingt ausschließen, wohl aber verhindern, daß die Allgemeinverbindlichkeit für sich allein schon als zur Unterstellung ausreichend gilt.

Damit ist also auch zukünftig nicht jede Betätigung der Tarifschiedsstellen in Außenleiterstreitfällen ausgeschlossen. Eine Verpflichtung zum Tätigwerden hat die Tariffchiedsstelle gegenüber Außenleitern in Zukunft nie, auch nicht in dem Falle, daß Außenleiter sich durch ihren Arbeitsvertrag dem Tarifvertrag überhaupt unterstellt haben. Sie sind zwar damit am Tarifvertrag beteiligt geworden, aber nicht in die Tarifgemeinschaft eingetreten, deren Organ die Schiedsstelle ist. Die Tarifgemeinschaft besteht zwischen den Vertragskontrahenten des Vertrages, erfaßt somit nur die diesem als Mitglieder angehörenden Personen.

Eine Reihe von Vorschriften sind im Arbeitsgerichtsgesetz über die Zusammenziehung und das Verfahren bei den Schiedsgerichten zu finden. Wenn ein Schiedsgericht z. B. nicht etwa für einen Einzelfall vereinbart ist, muß es sonst von einer gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern besetzt sein, ihm können auch Unparteiische angehören. Ablehnung von Mitgliedern eines Schiedsgerichtes kann unter den gleichen Voraussetzungen erfolgen, wie bei einem ordentlichen Richter, nur mit dem Unterschied, daß darüber die Kammer des etwa zuständigen ordentlichen Arbeitsgerichts beschließt. Die Streitparteien sind bei Geltendmachung eines Einspruches vor dem Tariffchiedsgericht vor der Fällung eines Spruches immer zu hören, die Anhörung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, im Schiedsvertrage, mündlich. Die Parteien erscheinen entweder persönlich oder entsenden einen mit einer Vollmacht versehenen Vertreter. Der Pflicht der Anhörung ist auch Genüge getan, wenn eine Partei der Verhandlung fernbleibt oder sich bei schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin nicht äußert.

Soweit Beweismaterial beigebracht wird, kann das Schiedsgericht auch die Beweisaufnahme vornehmen. Sachverständige oder Zeugen zu vereidigen, ist das Schiedsgericht nicht befugt, auch kann ein Zeuge nicht unter Zwang geladen werden. Hält ein Schiedsgericht aber im Interesse des Streitfalles eine Beweisaufnahme für erforderlich, die es nicht vornehmen kann mangels notwendiger Beweismittel, so kann das Schiedsgericht die Vornahme beim zuständigen Arbeits- oder Amtsgerichtes beantragen. Die Vorladung kann dann erfolgen und hat der Zeuge oder Sachverständige Anspruch auf Vergütung. Das gleiche gilt bei notwendiger Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen. Dem Schiedsgericht sind dann die durch diese Maßnahmen entstandenen Kosten zu ersetzen. Ein Parteileid ist im schiedsgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Unter den Parteien hat ein gefällter Schiedsspruch dieselben Wirkungen, wie ein rechtskräftig gewordenes Urteil eines Arbeitsgerichtes.

Beim Arbeitsgericht kann laut § 100 ArbGG. auf Aufhebung eines Schiedsspruches geklagt werden, allerdings nur unter bestimmten Voraussetzungen. Die Klage betreffs Aufhebung ist binnen 2 Wochen vom Tage der Zustellung des Schiedsspruches an vorzubringen und das Verfahren beginnt sofern der Schiedsspruch aufgehoben wird vor dem Schiedsgericht von neuem, im entgegengesetzten Falle, d. h. wird die Aufhebung abgelehnt vor dem Arbeitsgericht, dann erfolgt die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruches. Im übrigen ist noch zu bemerken, daß der Schiedsvertrag in Arbeitsstreitigkeiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren eine prozeßähnliche Einrede darstellt. Im Arbeitsgerichtsgesetz ist ferner vorgesehen, daß Vertragsparteien auch eine Gütestelle vereinbaren dürfen.

Mit dem 1. Juli tritt das Arbeitsgerichtsgesetz in Kraft. Aus der Praxis ist die Tätigkeit der bisherigen Tariffchiedsgerichte bekannt. Ob dieselben sich neben den nun in Funktion tretenden Arbeitsgerichten behaupten werden, wird uns die Zukunft lehren. Der schwerfällige Gang der Schiedsgerichte u. a. m. wird dazu beitragen, die ordentlichen Arbeitsgerichte den Tariffchiedsgerichten vorzuziehen.

Paul Glaubitz.

Agitationsbericht.

Am Sonntag, den 26. Juni hatten sich die Gewerkschaftskollegen von Düsseldorf, Duisburg und Homberg zusammengefunden, um in teils ernsten, teils heiteren Veranstaltungen die Wege zu suchen, welche geeignet sind, den Gewerkschaften weiter zu verbreiten. Bemerkenswert war, daß die Frauen zahlreich in diesen Wirkungskreis gezogen waren. Der Wettergott war der Sache nicht besonders gnädig, doch war er nicht imstande, den frisch-fröhlichen Mut, welche alle Teilnehmer besaßen, zu lähmen. Kollege Renner wies in seiner Ansprache auf die Notwendigkeit einer intensiven Werbearbeit hin und forderte besonders die Frauen zur regen Mitarbeit auf. Hoffen wir, daß die Veranstaltung auch ihre Früchte zeitigt.

W. S.

Ortsverein Danzig.

Am 11. Juni hielt der Ortsverein der Holzarbeiter seine Monatsversammlung ab. Da die Tagesordnung sehr reichhaltig war, hatte man einen besseren Besuch erwartet. Zumal noch der Bezirksleiter Kollege Hinz-Elbing anwesend war. Nach Verlesung des Kassenabschlusses für Mai, wurde Bericht über die schwebende Lohnbewegung erstattet. Nachdem der Mantelvertrag für das Holzgewerbe der freien Stadt Danzig für allgemeinverbindlich erklärt worden ist, haben die Arbeitnehmerorganisationen eine Lohnerhöhung von 10 Prozent gefordert. Zeitiger Lohn 130 Guldenpfennige (ein Gulden gleich 80 Reichspfennige). Eine unverbindliche Aussprache mit dem Arbeitgeberverband hat schon stattgefunden, aber kein Resultat gebracht. Nach diesem Bericht hielt der Bezirksleiter einen Vortrag über die gesamte Lohn- und Tarifbewegung des deutschen Reiches insbesondere von Ostpreußen. Interessant waren die Ausführungen über einige radikale Nachkollegen, welche die Vereinbarungen und Schiedssprüche in den Versammlungen als zu niedrig verdammen, aber dem Arbeitgeber gegenüber ganz was anderes sagen. Im Zusammenhang mit den Lohnbewegungen, würden auch die Kassenverhältnisse der einzelnen Organisationen gestreift. Das Jahr 1923 war für alle Arbeitnehmerorganisationen, infolge der großen Arbeitslosigkeit ein sehr schweres. Mit Aufmerksamkeit wurde auch diesen Ausführungen gefolgt. Es ist nur zu wünschen, wenn alle Kollegen diese Ausführungen gehört hätten. Im zweiten Teil erstattete uns der Kollege Hinz einen längeren Bericht, über die frühere und jetzige Invaliden- und Altersversicherungskasse des Verbandes der Deutschen Gewerkschaften Hirsch-Dunder. Deutlich wurde nachgewiesen, wie notwendig und vorteilhaft diese Kasse gerade jetzt ist. Ein jeder Kollege mußte sich der Kasse anschließen. Die Aussprache über diesen Punkt war sehr lebhaft. In ziemlich vorgezügelter Stunde mußte die anregende Versammlung geschlossen werden, weil am nächsten Tage ein Spaziergang des Ortsvereins nach dem Ostminer See stattfinden sollte.

Am Sonnabend, den 25. Juni hat auch die 2. Lohnverhandlung stattgefunden. Ein Angebot von 1 P. wurde abgelehnt und einigten wir uns nach fünfständiger Sitzung auf 7 P. vom 1. Juli ab und 2 P. ab 1. April 1928. Das Abkommen läuft bis 30. Juni 1928. Die Allgemeinverbindlichkeit ist beantragt von beiden Seiten.

Emil Schroeter.

Bauschule Raffede

in Döbenburg von C. Rohde. Vorkurse und Vorbereitung auf die Meisterprüfung. Progr. frei.

Wirtschaftliche Selbstverwaltung

ist das Organ des Gewerkschaftsringes. Der Bezugpreis beträgt pro Vierteljahr 45 Pfg.